Satzung

German Egyptian Social & Scientific Relationships (GESR)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann "German Egyptian Social & Scientific Relationships e.V. (GESR) ". Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Münster. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der sozialen und Kulturellen Beziehungen mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1. Förderung des kulturellen ägyptischen deutschen Austausches und der Internationaler Gesinnung
 - a) Vorträge und Veranstaltungen über kulturelle Themen
- 2. Förderung von Integration ägyptischer und arabischer Migranten in die deutsche Gesellschaft
- 3. Förderung von wissenschaftlichem und kulturellem Austausch von ägyptischen und deutschen Institutionen und Bildungseinrichtungen
- 4. Förderung der Religion durch den interkulturellen und interreligiösen Dialog.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Anlage 1 zu § 60).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.
- Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- 3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- 4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- 5. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt

§ 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. die nicht durch Satzung ausdrücklich Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Vorstandsmitglieder anwesend sind. hiervon mindestens vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt-Münster die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seite 3 von 3

Name	Datum	Unterschrift
Ahmed Abd-Elsalam		
Khaled Elsayad		
Eman Elsherif		